

"Förderverein Mittelschule Ebersbach e.V."

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Mittelschule Ebersbach e.V.". Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Riesa eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Ebersbach.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der schulischen und außerschulischen Arbeit der Mittelschule Ebersbach Hauptstr.125 in 01561 Ebersbach.
2. Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Bereitstellung von Geld- und Sachspenden
 - Vorträge und Veranstaltungen (entsprechend des Vereinszwecks)
 - Zusammenarbeit mit dem Elternrat der Schule
 - Aktivierung von allen Personen, die an den Belangen der Mittelschule interessiert sind
 - Die Förderung kann insbesondere durch Bereitstellung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Mobiliar und Geräten für Spiel und Sport, von Zuschüssen für Schulveranstaltungen und Klassenfahrten sowie durch Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung (spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) und endet mit dem Geschäftsjahr
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder einer Strafverfolgung ausgesetzt ist.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle Rückerstattung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben Ihren Geldbeitrag im voraus für den festgesetzten Zeitraum zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Finanzrichtlinie fest. Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren Beitrag an den Verein zu bezahlen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit die Anträge nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von dem bzw. der Vorsitzenden festgestellt.
3. Soweit durch die Satzung nicht anders festgelegt, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Wahlen und Satzungsänderungen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Revisoren (Kassenprüfer).

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern.
2. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu fünf Beisitzer (Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.)

(Die Vertretung des Vereins nach außen gem. § 26 BGB können alle Mitglieder des Vorstands allein für sich wahrnehmen.)

3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Gesetzliche Vertreter sind zwei der drei Genannten gemeinsam.
4. Verbindlichkeiten über 1000 DM bedürfen der Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung ein, die ein Ersatzmitglied für den Vorstand nachwählt.
6. Der Vorstand darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke eingehen. Er darf auch keine Verpflichtungen eingehen, die die Mittel des Vereins übersteigen.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) obliegt:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des gesamten Vorstands,
3. die Wahl des neuen Vorstands,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. jede Änderung der Satzung,
7. die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. die Auflösung des Vereins.

§ 11 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer (Revisoren), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Mittelverwendung zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen Satzungsänderungsanträge als besondere Tagesordnungspunkte der Einladungen zur Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.

(2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Ebersbach für die Mittelschule Ebersbach Hauptstr. 125. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend und davon mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen.

§ 15 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit die Gesetze für Einzelfälle nichts anderes bestimmen, der Sitz des Vereins.